

Ispringer NACHRICHTEN

Jahrgang 2018

Nr. 32-34

Freitag, 10. August 2018



Achtung!

In den Sommerferien sind wir durchgehend zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da!

Bitte denken Sie daran, die ausgeliehenen Medien rechtzeitig zu verlängern oder abzugeben. Sie können die Leihfrist jederzeit selbst von Zuhause aus über unseren Online Katalog, mit Ihrer Benutzernummer und Ihrem Passwort, verlängern. Oder rufen Sie einfach an Tel.-Nr. 07231-800311 ein Anrufbeantworter ist geschaltet, natürlich können Sie uns auch eine E-Mail an buecherei1@ispringen.de schreiben. Vergessen Sie nicht, Ihren Namen und Ihre Bibliotheksausweisnummer zu nennen.

Wir wünschen Ihnen schöne Sommerferien.

Ihr Büchereiteam



Notdienste/Beratung und Hilfe

Bereitschaftsdienst bei Störungen

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG Störungsmeldestelle – Strom 24 Stunden erreichbar	Tel. 0800 797 39 38 37
Erdgas Südwest GmbH Erdgaszentrum Ettlingen Störungsmeldestelle	Tel. 07243/2 16-0 Tel. 01802/056229
Wasserversorgung Ispringen Störungen oder	Tel. 07231/58 78 720 Tel. 0174/61 41 762
KabelBW – Service zum TV-Kabelnetzbetreiber Kundenservice	Tel. 0221 46619100

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr	Tel. 112
Polizei Notruf	Tel. 110
Revier Pforzheim	Tel. 186-0
DRK Krankentransport	Tel. 19 222
Allgemeiner Notfalldienst:	Tel. 116117

Ärztliche Notdienste

Zahnärztlicher Notdienst Der Bereitschaftsdienst der Zahnärzte wird am Wochenende in der Zeit zwischen 10 und 12 Uhr über die Rufnummer vermittelt.	Tel. 07231/37 37
Zentrale Notfallpraxen Pforzheim	Tel. 0180/51 92 92 18
Siloah, St. Trudpert Klinikum: Wilferdinger Straße 67; 75179 Pforzheim	Tel. 498-0
Klinikum Pforzheim: Kanzlerstraße 2-6; 75175 Pforzheim Dienstzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag: 19 Uhr bis Folgetag 8.00 Uhr, Mittwoch: von 13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr, an Wochenenden: von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr, an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. von Vorabend 19.00 Uhr bis Folgetag 8.00 Uhr.	Tel. 969-0
Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst Öffnungszeiten der Kinder Notfallpraxis (NOKI) sind: Mittwoch 15.00 – 20.00 Uhr, Freitag 16.00 – 20.00 Uhr, Samstag 08.00 – 20.00 Uhr, Sonntag 08.00 – 20.00 Uhr	Tel. 07231/9 69 29 69
Tierärztlicher Notdienst Notdienstnummer für den Raum Pforzheim	Tel. 07231/133 29 66

Dienstbereitschaft Apotheken

Samstags 13.00 bis sonntags 8.30 Uhr, sonn- u. feiertags 8.30 bis 8.30 Uhr	
Freitag 10.08.2018	Rats-Apotheke Ispringen Gartenstr. 8 Tel. 07231/98 40 40
Samstag 11.08.2018	Hebel-Apotheke im Ärztecetrum Simmerlestr. 3, Pforzheim Tel. 07231/31 66 99
Sonntag 12.08.2018	Hohenzollern-Apotheke Hohenzollernstr. 29, Ispringen Tel. 07231/3 44 05
Montag 13.08.2018	Moritz-Apotheke Pforzheim Museumstr. 4 Tel. 07231/5 89 80 71
Dienstag 14.08.2018	Central-Apotheke Pforzheim Westl. Karl-Friedrich-Str. 32 Tel. 07232/10 60 64
Mittwoch 15.08.2018	Enztal-Apotheke Pforzheim Westl. Karl-Friedrich-Str. 47 Tel. 07231/5 87 51 16
Donnerstag 16.08.2018	Heynlin-Apotheke Stein Königsbacher Str. 26 Tel. 07232 /31 11 36
Freitag 17.08.2018	Tiergarten-Apotheke Haidach Strietweg 70, Pforzheim Tel. 07231/41 45 00

Soziale Dienste und Einrichtungen

Diakoniestation Ispringen Häusliche Kranken- und Altenpflege, Krankenpflegeverein Ispringen e.V., Eisenbahnstraße 2, Ispringen, Fax 984387 Büro besetzt: Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr Rufbereitschaft für Notfälle:	Tel. 07231 86710 Tel. 01761/867 10 10
Betreuungsangebot der Diakoniestation Ispringen Gruppe am Montag, 14.30 bis 17.30 Uhr Gruppe am Mittwoch, 14.30 bis 17.30 Uhr Tischlein Deck Dich, 10.00 bis 14.00 Uhr freitags. Auf Wunsch Fahrdienst zu allen Gruppenangeboten Ansprechpartnerin Anja Teuscher	Tel. 07231/86710
Haus Salem Dauerpflege, Tagespflege und Betreutes Wohnen Friedenstr. 62, Ispringen, Fax 589949-9 Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9.00 bis 16.00 Uhr Ansprechpartner: Jörg Heidt (Hausleiter), Lydia Käbler (Pflegedienstleitung) Die Cafeteria ist jeden 1. und 3. Sonntag von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet info@salem-ispringen.de, www.salem-ispringen.de	Tel. 589949-0
Diakonisches Werk Pforzheim-Land Beratung für ältere Menschen und ihre Angehörigen; Allgemeiner kirchlicher Sozialdienst	Tel. 07231/91 70-0
Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt Fachstelle für häusliche Gewalt; Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung	Tel. 07231/37 87-31
Schwangerenberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung	Tel. 07231/37 87-58
Hospiz Westlicher Enzkreis e. V. Begleitung von lebensbedrohlich erkrankten Menschen und Sterbenden sowie deren Angehörigen	Mobil 0152/09465523 Tel. 07236/2799897
Frauenhaus der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Pforzheim (24 Stunden Rufbereitschaft)	Tel. 07231/35 84 28
„Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizidgefahr (tägliche Bereitschaft)	Tel. 0171/80 25 110
Aktionsgemeinschaft Drogen e. V. Anlaufstelle bei Essstörungen;- Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe/Selbsthilfegruppen (KISS)	Tel. 07231/9227760
Pro Familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V.	Tel. 07231/60 75 860
Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V. Fax 07231/589898-5	Tel. 07231/589898-0
Lilith Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt	Tel: 07231/35 34 34
Jugend- und Drogenberatungsstelle Beratung und Hilfe für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige und deren Angehörige	Tel.: 07231/92277-0
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	Tel. 07231/30870
AIDS-Beratung, Gesundheitsamt Enzkreis, Bahnhofstraße 28, Pforzheim	Tel. 07231/308-9580
Miteinanderleben e.V. Angebote für Menschen mit Behinderung, Jugendsozialarbeit, Migrationsarbeit, Freiwilligenagentur www.miteinanderleben.de	Tel. 07231/589020
Kinder- und Jugendhospizdienst „Sterneninsel“	Tel. 07231/8001008
Tagesmütter Enztal e.V. Beratungsbüro Frau Parise	Tel. 07041/8184711
Fachberatungsstelle für Wohnungslose (Zentrale) – 61/62 Fachberatungsstelle	Tel. 07231/566 196-0
TelefonSeelsorge Nordschwarzwald e. V. Seelsorgetelefon	Tel. 0800 111 0 111
Psychosoziale Krebsberatungsstelle für Betroffene und Angehörige Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen Kanzlerstraße 2–6, 75175 Pforzheim	Tel. 07231/969 8900



Müll/Umwelt

AUGUST	Tag	Restmüll / Bioabfall		Grüne Tonne		Recyclinghof Ispringen	Recyclinghof Bauschlott	Sonstiges
		□	●	□	●			
1	Mi					9:00-12:30		
2	Do							
3	Fr					9:00-12:30	14:00-17:30	
4	Sa					8:30-11:30	13:00-16:00	
5	So							32. KW
6	Mo		□					
7	Di		●					
8	Mi					14:00-17:30		
9	Do							
10	Fr					14:00-17:30	9:00-12:30	
11	Sa					13:00-16:00	8:30-11:30	
12	So							33. KW
13	Mo							
14	Di	x						
15	Mi							
16	Do					9:00-12:30	14:00-17:30	
17	Fr							
18	Sa					8:30-11:30	13:00-16:00	
19	So							34. KW
20	Mo							
21	Di					14:00-17:30		
22	Mi							
23	Do					14:00-17:30		
24	Fr							
25	Sa					13:00-16:00	8:30-11:30	
26	So							35. KW
27	Mo							
28	Di	x						
29	Mi					9:00-12:30		
30	Do							
31	Fr					9:00-12:30	14:00-17:30	

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung

– Flurneuordnungsbehörden –

**Öffentliche Bekanntmachung
Flurbereinigung Pforzheim (A 8-Enztalquerung)
Vorläufige Anordnung Nr. 4 vom 01.08.2018**

1. **Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)**
Zur Bereitstellung von Flächen für den Ausbau der BAB A 8 wird vom Landratsamt Enzkreis als Flurbereinigungsbehörde, vertreten durch die Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung in Karlsruhe, auf Antrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe (im Folgenden RP) vom 19.06.2018 nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Pforzheim (A 8-Enztalquerung) folgendes angeordnet:
 - 1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum **01.10.2018** Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen vorübergehend für die Dauer der Maßnahme bzw. dauerhaft entzogen, die in den Besitzregelungskarten 1 bis 4 vom 01.08.2018 in grün (vorübergehend) bzw. in braun (dauerhaft) farbig gekennzeichnet sind. Die Besitzregelungskarten sind Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung.
 - 1.2 Die Bundesrepublik Deutschland als Unternehmens-trägerin, vertreten durch das RP, wird ab 01.10.2018 für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.
 - 1.3 Die in den unter 1.1 genannten Karten in grüner Farbe dargestellten vorübergehend entzogenen Flächen werden den Beteiligten nach Fertigstellung der betroffenen Maßnahmen wieder zur Nutzung zugewiesen. Der Zeitpunkt der Wiederzuweisung wird den Beteiligten gesondert mitgeteilt werden.
 - 1.4 Die vorläufige Anordnung ergeht nach § 88 Nr. 5 FlurbG mit folgenden Auflagen:
 - Das RP hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu sind die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den landwirtschaftlichen Verkehr offenzuhalten.
 - Wegfallende Zäune oder sonstige Abgrenzungen sind vom RP durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Bauzäune an der Grenze der Inanspruchnahme zu ersetzen. Ver- und Entsorgungsanlagen sind durch geeignete Maßnahmen in Betrieb zu halten oder zu ersetzen.
 - Vorübergehend in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen sind vom RP vor deren Rückgabe an die Bewirtschafter durch ordnungsgemäße Rekultivierung wieder in einen bewirtschaftbaren Zustand zu bringen.
 - Das RP hat der Flurbereinigungsbehörde zeitnah mitzuteilen, wenn nur vorübergehend in Anspruch genommene Flächen wieder dauerhaft bewirtschaftet werden können.
 - Das RP hat die natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und erforderliche Ausnahmegenehmigungen selbst einzuholen.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ispringen
 Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Thomas Zeilmeier oder Vertreter im Amt
 Telefon: 07231 / 98 12 - 0
 E-Mail: pressestelle@ispringen.de
 Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
 Montag: 13.00 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung
 Für den übrigen Teil: Verlag & Druckerei Schlecht e.K.
www.gemeinde.de
verlag@gemeinde.de
 Hausanschrift: Kerschensteinerstraße 10
 75417 Mühlacker
 Telefon: 07041 / 30 22
 Telefax: 07041 / 52 49



1.5 Die in den unter 1.1 genannten Karten in grüner Farbe dargestellten Flächen werden den Beteiligten nach Fertigstellung der betroffenen Maßnahmen wieder zur Nutzung zurückgegeben. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird den Beteiligten gesondert mitgeteilt werden.

2. Festsetzung der Geldentschädigungen für wesentliche Grundstücksbestandteile sowie der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

2.1 Wesentliche Grundstücksbestandteile

Wesentliche Grundstücksbestandteile (Bauwerke, Bäume usw.), die auf den unter 1.1 genannten Flächen entfernt werden müssen, wurden zur Beweissicherung aufgenommen. Sie sind im „Verzeichnis der wesentlichen Grundstücksbestandteile“ mit ihrem Wert nachgewiesen. Das Verzeichnis ist ein Bestandteil dieses Beschlusses.

Diese Werte werden hiermit als Geldentschädigung auf Grund von § 88 Nr. 3 i.V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG in voller Höhe endgültig festgesetzt.

2.2 Aufwuchsentschädigung

Für die unter Nr. 1.1 bezeichneten Flächen wird auf Antrag in den Fällen, in denen bereits vor dem Besitzentzug angelegter Aufwuchs nicht mehr geerntet werden kann, eine Entschädigung gezahlt. Als Berechnungsgrundlage wird für die bei der Grundstücksinanspruchnahme vorhandenen Kulturen das „Verzeichnis der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen“ bestimmt. Sofern der Schätzrahmen für einzelne Kulturen keine Werte enthält, wird der „Schätzrahmen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen“ des Landesbauernverbandes Baden-Württemberg, Stand 13. Aufl. 2016 benutzt oder der Wert unter Beiziehung von Sachverständigen festgesetzt. Der Antrag auf Aufwuchsentschädigung ist bis spätestens 01.10.2018 an die Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

2.3 Nutzungsentschädigung

Für in Anspruch genommene Flächen (siehe Nr. 1.1) wird – außer in den Jahren, in denen Aufwuchsentschädigung (s. Nr. 2.2) gezahlt wird – jährlich eine Nutzungsentschädigung gezahlt, soweit nicht Ersatzland zur Verfügung gestellt oder zumutbares Ersatzland angepachtet werden kann. Die Nutzungsentschädigung wird längstens bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG gezahlt. Die Festlegung der Nutzungsentschädigung erfolgt nach den Grundsätzen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Weitergeltung der Verwaltungsvorschrift über Nutzungsentschädigungen in Unternehmensflurbereinigungen vom 24.11.2011 (GABl. S. 585).

Als durchschnittlicher Deckungsbeitrag wird für Acker und Grünland 7,80 €/Ar und Jahr festgesetzt. Bei nicht bewirtschafteten, aber bewirtschaftbaren landwirtschaftlichen Flächen wird der einfache ortsübliche Pachtzins in Höhe von 1,80 €/Ar und Jahr festgesetzt. Die Höhe der sich danach für das einzelne Grundstück ergebenden Entschädigung wird in einem gesonderten Beschluss festgesetzt.

Über den vorgenannten Grundbetrag hinaus kann im Einzelfall eine höhere Nutzungsentschädigung verlangt werden, wenn ein höherer Deckungsbeitrag nachgewiesen wird, bei Inanspruchnahme einer Teilfläche die Restfläche nicht mehr wirtschaftlich nutzbar ist oder infolge von An- oder Durchschneidungsschäden eine erhebliche Bewirtschaftungsbeeinträchtigung besteht oder sonstige besondere Umstände bestehen, die vom durchschnittlichen Deckungsbeitrag nicht erfasst werden. Dies ist mit Begründung bei der Gemeinsamen Dienststelle zu beantragen.

2.4 Berechtigte:

Die Entschädigung nach Ziffer 2.1 erhalten die Grundstückseigentümer, anderweitige Berechtigungen sind bis 31.10.2018 nachzuweisen.

Die Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung nach Ziffer 2.2 und 2.3 erhalten:

- die Eigentümer der in Anspruch genommenen Flächen, wenn sie diese selbst bewirtschaften oder
- die Pächter, nachdem sie das bestehende Pachtverhältnis der Flurbereinigungsbehörde angemeldet und glaubhaft nachgewiesen haben. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben deshalb den vereinbarten Pachtzins weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung nach Nr. 1 und gegen die Festsetzungen nach den Nrn. 2.2 und 2.3 kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung, Postfach 2544, 76013 Karlsruhe (Hausadresse: Ritterstr. 28, 76137 Karlsruhe), oder direkt beim Landratsamt Enzkreis (Sitz Pforzheim), eingelegt werden.

Ein schriftlich erhobener Widerspruch muss innerhalb dieser Frist bei der Gemeinsamen Dienststelle oder beim Landratsamt Enzkreis eingegangen sein. Die Widerspruchsfrist beginnt mit der Bekanntgabe dieser vorläufigen Anordnung.

Die Festsetzung der Höhe der Geldentschädigung nach Nr. 2.1 kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung bei der Gemeinsamen Dienststelle oder beim Landratsamt Enzkreis einzureichen. Der Antrag muss die Festsetzung bezeichnen, gegen die er sich richtet, und soll einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten.

4. Begründung

Zu Nr. 1:

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) hat mit Beschluss vom 08.06.2016 die Flurbereinigung Pforzheim (A 8-Enztalquerung) nach § 87 FlurbG angeordnet. Die Anordnung ist unanfechtbar. Das für die Maßnahme erforderliche Land wird deshalb in der Flurbereinigung bereitgestellt.

Der Plan für das Vorhaben „Sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A 8 Karlsruhe-Stuttgart zwischen der Anschlussstelle Pforzheim Süd und der Anschlussstelle Pforzheim Nord (Enztalquerung)“ wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe am 20.11.2014 festgesetzt. Der Planfeststellungsbeschluss ist unanfechtbar. Die Dringlichkeit des Ausbaus der A 8 ergibt sich aus den Aussagen des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält den Ausbau der Trasse der A 8, die Festlegung von Ausgleichsflächen sowie andere im Zusammenhang mit dem Bau erforderliche Maßnahmen. Zur baldigen Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen ist die Entziehung von Besitz und Nutzung erforderlich. Vor dem eigentlichen Trassenbau sind Vorarbeiten erforderlich. Um wie geplant mit dem Trassenbau der A 8 im Jahr 2019 beginnen zu können, müssen vorher die erforderlichen Flächen gerodet sein. Dies erfordert den Beginn dieser Arbeiten ab dem 1. Oktober 2018, da die Rodungsarbeiten aus naturschutzrechtlichen Gründen bis zum 28.02.2019 abgeschlossen sein müssen. Eine Verzögerung dieser Arbeiten hätte auch eine Verzögerung der Fertigstellung der A 8 zur Folge. Diese Anordnung dient daher dem schnellstmöglichen Ausbau der A 8 im öffentlichen Interesse.

Zu Nr. 2:

Die Geldentschädigungen für die wesentlichen Bestandteile werden bereits in Verbindung mit dieser Anordnung festgesetzt, um sie den Beteiligten schnellstmöglich auszahlen zu können und um Härten zu vermeiden.



Die Grundsätze für die Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen werden bereits in Verbindung mit dieser Anordnung festgesetzt, um sie schnellstmöglich auch der Höhe nach festsetzen zu können.

Als Entschädigungsgrundsätze für Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen wurden Regelwerke zugrunde gelegt, die eine angemessene Entschädigungshöhe ermöglichen.

Die Grundsätze hierfür hat das Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg am 09.07.1987 (GABl. S. 801) erlassen.

Für widerrechtlich vorhandene Anlagen innerhalb eines 40 m-Streifen parallel zur bestehenden Autobahn (§ 9 FStrg – Bundesfernstraßengesetz) kann keine Entschädigung verlangt werden.

5. Hinweise

Die Besitzregelungskarten (siehe Nr. 1.1), das Verzeichnis der wesentlichen Grundstücksbestandteile (Nr. 2.1) sowie das Verzeichnis der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen (Nr. 2.2) liegen ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in den Rathäusern in Eutingen, Kieselbronn und Niefern während der dortigen ortsüblichen Öffnungszeiten aus.

Beauftragte der Gemeinsamen Dienststelle geben am 23.08.2018 im Rathaus in Eutingen von 14.00 bis 18.00 Uhr Erläuterungen zu dieser vorläufigen Anordnung.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung, Verzeichnis der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen und Besitzregelungskarten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4110) eingesehen werden.

Die nach Nr. 2.1 bis 2.3. jeweils zu zahlenden Geldbeträge werden über die Teilnehmergeinschaft ausbezahlt. Diese kann sie ggf. gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen (§ 88 Nr. 6 FlurbG). Zur Auszahlung ist die vorherige Mitteilung einer Kontoverbindung Voraussetzung.

Karlsruhe, den 01.08.2018
gez. Rayling
(Leitender Ingenieur)

DS

Gemeindebücherei Ispringen



Online-Katalog: www.buecherei.ispringen.de
eBib Nord-schwarz-wald: www.onleihe.de/ebib

Telefon: 07231/800311 - Email: buecherei1@ispringen.de

Unsere Öffnungszeiten: Montag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Samstag 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Achtung!

In den Sommerferien sind wir durchgehend zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da!

Bitte denken Sie daran, die ausgeliehenen Medien rechtzeitig zu verlängern oder abzugeben. Sie können die Leihfrist jederzeit selbst von Zuhause aus über unseren Online Katalog, mit Ihrer Benutzernummer und Ihrem Passwort, verlängern. Oder rufen Sie einfach an Tel.-Nr. 07231-800311 ein Anrufbeantworter ist geschaltet, natürlich können Sie uns auch eine E-Mail an buecherei1@ispringen.de schreiben. Vergessen Sie nicht, Ihren Namen und Ihre Bibliotheksausweisnummer zu nennen.

Wir wünschen Ihnen schöne Sommerferien.

Ihr Büchereiteam

Jubilare

Wir gratulieren zum Geburtstag

15.08.	Krichbaum, Sieglinde	Buchenweg 28	85 Jahre
18.08.	Schary, Izabella	Ersinger Str. 18/1	80 Jahre
22.08.	Dreher, Hans	Am Rothenrain 15	70 Jahre
23.08.	Lopatta, Dorothea	Am Sommerrain 19	70 Jahre
25.08.	Weik, Dieter	Blumenstraße 4	75 Jahre
25.08.	Kellenberger, Bernd	Im Mahler 55	70 Jahre

Die Gemeinde wünscht den Jubilaren alles Gute, vor allem aber Gesundheit für das neue Lebensjahr.



„Raus ins Grüne“

